



Protokollauszug vom

06.05.2020

Departement Schule und Sport / Sportamt

Ersatz Rasenmäher für das Hallen- und Freibad Geiselweid (Projekt Nr.19818): Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.287-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung des Rasenmähers für das Hallen- und Freibad Geiselweid im Gesamtbetrag von 70 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 19818 freigegeben.

2. Das Sportamt wird beauftragt, beim Kanton ein Gesuch um Unterstützung aus dem Sportfonds zu stellen.

3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Sportamt, Zentrale Dienste; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Hallen- und Freibad Geiselweid wurde 1974 eröffnet und ist das älteste Schwimmbad in Winterthur. Es umfasst ein Hallenbad mit einem 50-m-Schwimbecken und einem Familienbecken sowie ein Freibad mit einem 50-m-Olympiabecken, einem einzigartigen Naturpool, einem Erlebnisbecken mit Strömungslauf, einer Breitrutschbahn und ein Kinderplanschbecken.

Für die Bewirtschaftung der über 7000 m² Rasenfläche ist seit dem Jahr 2001 immer noch der erste Rasenmäher im Einsatz. Die Lebensdauer des Rasenmähers wurde mit verschiedenen Massnahmen verlängert. Reparaturen und die Beschaffung von Ersatzteilen gestalten sich jedoch zunehmend schwerer, da nicht mehr alle Komponenten erhältlich sind. Zum heutigen Zeitpunkt kann der sichere Betrieb des Rasenmähers nicht mehr garantiert werden. Der Rasenmäher ist nach 19 Jahren am Ende seines Lebenszyklus angelangt und muss daher ersetzt werden.

2. Projekt

Der Rasenmäher des Hallen- und Freibads Geiselweid muss ersetzt werden. In Anbetracht des Alters der bestehenden Maschine, sowie dem erheblichen Risiko von Ausfällen, ist der Ersatz des Rasenmähers im Jahr 2020 zwingend notwendig.

3. Kosten

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 22. Januar 2020:

Bezeichnung	Betrag
Ersatz Rasenmäher mit Kabine	69 000.00
Total Gebundenerklärung	69 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	70 000.00

Die Kosten für die gebundenen Ausgaben betragen 70 000.00 Franken. Beim Kantonalen Sportfonds wird ein Unterstützungsgesuch eingereicht.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19818
Projektbezeichnung	FB Geiselweid, Ersatz Rasenmäher

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506042	Maschinen, Apparate, Betriebsanl., Ausführung	§	70 000.00
Gesamtkredit			70 000.00

Jahr		Kostenart 506042	Gesamtbetrag
2020		70 000.00	70 000.00

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Ein örtlich, sachlich oder zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Rasenmäher ist für die Bewirtschaftung der über 7000 m² Rasenfläche auf dem Gebiet des Hallen –und Freibades Geiselweid im Einsatz und muss am selbigen Ort ersetzt werden. Technisch ist der Rasenmäher am Ende seines Lebenszyklus angelangt und muss zur Sicherung der Gebrauchsfähigkeit und zur Verhinderung von Ausfällen zwingend ersetzt werden. Damit sich das Personal ohne Zeitdruck mit der Bedienung des Rasenmähers vertraut machen kann, muss der Ersatz des Rasenmähers vor Saisonstart des Freibads im Mai 2020 erfolgen.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben werden deshalb als gebunden erklärt und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19818, freigegeben.

5. Termine

Für die Beschaffung des Rasenmäherst ist der Zeitraum bis am 30. April 2020 vorgesehen.

6. Kommunikation

Es erfolgt keine Medienmitteilung.

Beilage (nicht öffentlich):

1. Kostenvoranschlag der Firma Vögeli + Berger AG vom 22. Januar 2020